

Schritte, die zu erledigen sind - Handlungsablauf

Was muß ich tun um die Staatsangehörigkeit von Württemberg zu bekommen?

Als ersten Schritt sollten Sie überprüfen, ob Sie per Abstammung die württembergische Staatsangehörigkeit gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 erlangen können. (Bis vor 1913)

1) Prüfung Abstammung/ Staatsangehörigkeit

Zur Erlangung der Anerkennung der Staatsangehörigkeit von Württemberg, Eintritt in den Schutz der Genfer Konventionen, sind folgende Schritte erforderlich:

Holen Sie sich zuerst Ihre beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/Geburtenregister des Standesamtes Ihres Geburtsortes.

Lassen Sie sich auch, falls nicht schon vorhanden, von der Standesamtbediensteten Ihre Sammelakte zeigen und sich auch diese kopieren, da in der Regel auch die benötigten Nachweise der Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern schon in Ihrer Sammelakte enthalten sind.

Als Hilfestellung Formular "Deine Abstammung" benutzen und ausfüllen. Diese Hilfestellung bitte als Deckblatt bei den Nachweisen beifügen.

Bitte beachten Sie dabei, daß nach unserem Abstammungsrecht bei Verheirateten der Abstammungsnachweis des Vaters, bei Unverheirateten der Nachweis über die Mutter und dann wieder weiter über deren Vater, also den Vater der Mutter, geführt wird.

Ein Abstammungsnachweis kann auch die Sterbe- oder Eheurkunde sein, sofern auch das Geburtsdatum und der Ort auf dieser vermerkt sind.

Für ungeklärte Fälle ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Für Ausländer gilt das Abstammungsrecht nach internationalem Recht vorrangig und ist im Einzelfall zu prüfen.

Wenn die Entfernung zu groß sein sollte, kann man sich auch telefonisch oder via Internet ans Standesamt wenden.

Falls die Frage gestellt wird, wozu man diese braucht: Für eine internationale Erbschaft (Beispiel)

2) BRD Dokumente

Danach kopieren Sie bitte alle bisherigen Dokumente, wie Personalausweis, Führerschein und Reisepaß (am besten Farbkopien und lassen Sie diese direkt vom ausstellenden Bürgerbüro beglaubigen) und einmal separat notariell beglaubigen lassen. Dies kann nützlich sein, ist aber nicht zwingend notwendig. Reine Sicherheitsmaßnahme.

[evtl. gelben Schein oder Esta Eintrag, wenn vorhanden, auch kopieren]

Damit haben Sie bis zur vollendeten Ummeldung amtliche Lichtbildausweise, die nach internationalem Recht, in rechtfertigendem Notstand nach §§ 227, 228, 229 BGB, anerkannt werden müssen.

Dann fordern Sie von Ihrer Fahrzeugbehörde den Nachweis Ihrer abgelegten Fahrprüfungen an, für die Ummeldung der Fahrerlaubnis: Auszug aus der Führerscheindatei.

ACHTUNG: Sie verzichten NICHT auf Ihre Fahrerlaubnis, nur auf den Inhaberwillen des BRD – Führerschein. Unterschreiben Sie keine Verzichtserklärung.

3) Patienten-Verfügung

Benutzen Sie ebenfalls eine Patientenverfügung und füllen diese aus. (Empfehlenswert ist auch, sich dort alles durchzulesen und danach zu handeln)

Wir empfehlen dringend, sich zeitnah zur Unterzeichnung der Patienten-Verfügung ein ärztliches Attest (Vorlage anfordern) zu besorgen, das die eigene Geschäftsfähigkeit (und damit automatisch auch die Einwilligungsfähigkeit) bestätigt. Am sichersten ist es, erst den Termin beim Arzt wahr zu nehmen und direkt im Anschluss unter Zeugen zu unterschreiben. Damit wird verhindert, daß im Nachhinein behauptet werden kann, der Verfasser sei zum Zeitpunkt seiner Unterschrift unter die Patientenverfügung nicht geschäftsfähig gewesen, seine Patienten-Verfügung sei deshalb ungültig und hätte keine rechtliche Wirkung.

4) Abgabe BRD Dokumente & Staatsangehörigkeit in Württemberg

Die alten Dokumente müssen abgegeben werden und es muß einen Nachweis darüber geben. Beschlagnahme und Einbehaltung der alten Dokumente ist aus formal juristischen Gründen nicht möglich und wird von den staatlichen Behörden des Bundesstaat Württemberg nicht anerkannt.

Die Bestätigung der württembergischen Staatsangehörigkeit kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß alle Dokumente der BRD/Deutschland/Germany etc., die die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz¹ für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 oder die Staatenlosigkeit dokumentieren, abgegeben wurden!

Erst dann ist es grundsätzlich möglich, die Staatsangehörigkeit zum Bundesstaat Württemberg nach RuStAG vom 22. Juli 1913, zu bestätigen. Darauf bezieht sich unter anderem auch der Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz² für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Bitte beachten Sie, daß Sie die staatliche Immunität aus Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 erst durch die erfolgte Beurkundung Ihrer Staatsangehörigkeit des Bundesstaat Württemberg durch die staatliche Verwaltung des Bundesstaat Württemberg erhalten.

Dies ergibt sich daraus, daß der Bundesstaat Württemberg in der legitimen Rechtsfolge des Königreichs Württemberg Vertragspartei der Genfer Konvention und Gründungsvertragspartei seit 1864 ist und die Staatsangehörigkeitsbeurkundung der formell korrekte juristische Nachweis ist, dieses Recht als Vertragspartei auch beanspruchen zu können.

Des Weiteren ist erst mit erfolgter Beurkundung die Anordnung der Militärregierung vom 13. Mai 1946 rechtswirksam umgesetzt, da von der Militärregierung zwingend vorgeschrieben wurde, daß die Staatsangehörigen durch Beurkundung ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit des anderen Staates nachzuweisen haben, daß der andere Staat sie als dessen Staatsangehörige anerkannt hat.

Nach Prüfung der Dokumente wird bei positiver Feststellung der Staatsangehörigkeit der Staatsangehörigkeitsausweis erstellt.

Dieser ist dann ebenfalls den Verwaltungen der BRD/Deutschland/Germany etc. abschließend zur Vorlage zu bringen, da niemand in die Staatenlosigkeit entlassen werden darf.

Tipp: Dieses offizielle BRD Schreiben mitschicken

Tipp: Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich

Eine Kopie ist im Standesamt des Geburtsortes/ Personenstandsregister für die Sammelakte zu hinterlegen.

Nach Beurkundung Ihrer Staatsangehörigkeit erhalten sie auch eine Steuernummer.

Die Entrichtung der Gebühr für die Dokumente des Bundesstaat Württemberg sind nach der Gebührenordnung des Bundesstaat Württemberg vor der Übergabe der Dokumente zu entrichten.

5) Willenserklärung/Personenstandserklärung/Allgemeine Handelsbestimmungen - WE/PSE/AHB

Bitte fordern Sie als erstes die Dokumente, wie die Willenserklärung/PSE/AHB und die entsprechenden Formulare der gewünschten Dokumente beim Amt für Innere Angelegenheiten an und füllen Sie diese mit Ihren persönlichen Angaben aus. Demnächst auch auf der Bundesstaat Württemberg Weltnetzseite hinterlegt und herunterladbar.

Bitte füllen Sie die Antragsunterlagen sorgfältig aus und achten Sie darauf, daß diese vollständig sind, wenn sie zur Bearbeitung an die Poststelle geschickt werden, sonst verzögert sich die Bearbeitung Ihrer Dokumente.

Es ist zwingend erforderlich die württembergische Willenserklärung/PSE zu verwenden, wenn Sie diese erwerben möchten weil Sie hier wohnen.!

Sie benötigen Willenserklärung, Personenstandserklärung (PSE) und allgemeine Handelsbedingungen für folgende Verwaltungen:

1. Zentralverwaltung Bundesstaat Württemberg
2. Verkehrsministerium Bundesstaat Württemberg (nur für Antrag auf Führerschein)

Des weiteren benötigen Sie obige Erklärungen für folgende Stellen der BRD:

- I. Standesamt des Geburtsortes
- II. Gemeinde
- III. Einwohnermeldeamt
- IV. POLIZEI
- V. Bürgermeister
- VI. Finanzamt
- VII. Landesregierung und Regierung BRD
- VIII. Zoll (nur bei Selbständigen)

Tipp: Am besten als Fax mit Sendebeleg. (Günstig + Nachweis)

Zentralverwaltung Bundesstaat Württemberg

Amt für Innere Angelegenheiten Bundesstaat Württemberg

Gladiolenweg 2

[88287] zu Grünkraut

a.toepsch.amt-in@bundesstaat-wuerttemberg.org